



Satzung

15.03.2015

Vorwort

Der Verein ist als Fortsetzung der am 14. Oktober 1861 gegründeten "Turngemeinde Bad Schwalbach" anzusehen. Am 8. August 1880 übernahm der am 23. April 1880 wieder aufgelebte Turnverein die Fahne der früheren Turngemeinde, wodurch die unmittelbare Verbindung mit der Erstgründung hergestellt wurde.

Dem Turnverein Langenschwalbach (jetzt Bad Schwalbach) wurden am 8. September 1891 die "Rechte einer juristischen Person" von seiner Majestät dem Kaiser verliehen (Ausfertigung des königlichen Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 30. Oktober 1891). Damit gelten für den Verein die allgemeinen Vorschriften (§§- 21 - 54 BGB), nicht dagegen die Sondervorschriften für eingetragene Vereine (§§ 55 - 79 BGB).

Der Verein ist uneingeschränkt rechtsfähig. Er handelte seither nach der durch den Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises am 9. Juni 1999 genehmigten Satzung. Die hier vorliegende neue Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises.

Frauen und Männer haben im Turnverein 1861 gleiche Rechte und Pflichten.

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung und in den dazu beschlossenen Ordnungen und Richtlinien gelten gleichermaßen für maskuline und für feminine Form des Begriffes.

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Turnverein 1861 Bad Schwalbach jur. Person. Er hat seinen Sitz in Bad Schwalbach.

Er handelt nach den Vorschriften der §§ 21 - 54 BGB und ist nicht in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

a) durch Turnen, Sport und Spiel,

b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter erhalten eine vom Vorstand festzulegende Aufwandsentschädigung (nach dem Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz).

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied

- a) im Landessportbund Hessen e.V. und in dessen Dachorganisation,
- b) in den Landesfachverbänden der Sportarten, die im Verein wettkampfmäßig betrieben werden.

Der Verein selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind blau/weiß.
- (2) Auszeichnungen werden nach der vom Vorstand beschlossenen Ehrungsordnung verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a. ordentliche Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr),
 - b. Vereinsangehörige (Kinder bis 13 Jahre, Jugendliche von 13 bis 15 Jahren),
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion. „Vereinsangehörige“ sind keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen den Verein durch Zuwendungen aller Art unterstützen.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht!
- (4) Vereinsangehörige nach Abs. 1. b) werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres automatisch ordentliches Mitglied. Der Mitgliedschaft kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Vollendung des 16. Lebensjahres schriftlich widersprochen werden.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich zu erklären ist. Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahren) und fördernde Mitglieder können die Mitgliedschaft im Verein nur zum Ende eines Kalender-Jahres kündigen, Vereinsangehörige und ordentliche Mitglieder vom 16.-18. Lebensjahr zum Ende eines Kalender-Halbjahres;
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung

diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat; die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;

- c. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Rückständige Beiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein können bis zur Verjährung beigetrieben werden.

Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Während der Mitgliedschaft ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Gebühren können zusätzlich erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereines/einer Abteilung, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereines/einer Abteilung hinausgehen.
- (3) Die Aufnahmegebühr und die Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vereins können auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden.
- (5) Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge zunächst für ein Jahr gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassantrag ist an den Vorstand zu richten; er entscheidet über Stundung und Erlass.
- (6) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereines, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereines gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

In einem solchen Falle kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen für die Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu zahlenden Jahresbeitrages nicht überschreiten.

- (7) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit enthält die Beitragsordnung §6.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder und alle Vereinsangehörige sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitglieder- bzw. Jugendversammlung des Vereins mitzuwirken.
- (2) Alle Mitglieder und alle Vereinsangehörige haben das Recht, die Einrichtungen und Sportan-

gebote des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Soweit für bestimmte Veranstaltungen ein Sonderbeitrag festgesetzt ist, gilt dieser für alle Teilnehmer an dieser Veranstaltung. Den Anweisungen der Übungs- und Gruppenleiter hat jedes Mitglied Folge zu leisten.

- (3) Alle Mitglieder und alle Vereinsangehörige haben die jeweils gültige Vereinssatzung zu beachten, die auf der Internetseite des Vereins zum Herunterladen bereitsteht oder in der Geschäftsstelle zu erhalten ist.

Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereins gefährden könnte. Jede Änderung der persönlichen Mitgliedsdaten ist der Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Sportausschuss,
- d) die Jugendversammlung,
- e) Seniorenversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter dieser Satzung,
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e. Änderung der Satzung,
- f. Auflösung des Vereines,
- g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt in der 1. Jahresausgabe der Vereinszeitung. Ebenso erscheint die Einladung auf der Internetseite des Vereins. Sollte keine Vereinszeitung mehr erscheinen, so ist die Einladung mit Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch eine Veröffentlichung in der Lokalpresse und über die Internetseite des Vereins vorzunehmen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126a BGB erfolgt. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

- (3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - c. Neuwahl des Vorstandes,
 - d. Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreters und des von der Seniorenvertretung gewählten Seniorenvertreters,
 - e. Wahl des/der Kassenprüfer,
 - f. Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - g. Anträge, die dem Vorstand spätestens bis Ablauf des alten Geschäftsjahres schriftlich einzureichen sind,
 - h. Verschiedenes.

- (4) Der Vorsitzende oder ein Vertreter leiten die Versammlung.

- (5) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (6) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt die anwesenden
 - a. ordentlichen Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder.

- (7) Abstimmungen werden durch Hochheben der Hand oder einer Stimmkarte vorgenommen. Geheime Wahl muss vorgenommen werden, wenn auch nur ein Mitglied den Antrag stellt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (8) Beschlüsse und Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (9) Für die Neuwahlen des Vorstandes und die entsprechende Stimmenzählung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bilden.
Der 1. Vorsitzende muss immer geheim gewählt werden. Für den Rest des Vorstandes ist auf dessen Vorschlag Blockwahl möglich, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung dieser Form zustimmt.

- (10) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (11) Die Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereines beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

- (12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinsatzung,
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - c. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - d. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder ehrenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
(gleichzeitig Vorsitzender des Sportausschusses),
 - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
(Ressortleitung Verwaltung),
 - d. dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden
 - e. dem Schriftführer,
 - f. dem Kassenwart,
 - g. dem Hallen- und Gerätewart,
 - h. dem Pressesprecher,
 - i. dem 1. Beisitzer,
 - j. dem 2. Beisitzer,
 - k. dem 3. Beisitzer,
 - l. dem Jugendvertreter,
 - m. dem Seniorenvertreter,
 - n. dem Leiter der Geschäftsstelle.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer. Hier-von sind jeweils zwei Personen zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils zur Hälfte für zwei Jahre gewählt, und zwar die
- Nr. 1a), 1c), 1e), 1g), 1i), 1k) in allen ungeraden Jahren,
 - Nr. 1b), 1d), 1f), 1h), 1j) in allen geraden Jahren.
- (5) Der Jugendvertreter, der Seniorenvertreter und die Leitung der Geschäftsstelle sind kraft ihres Am-tes Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Nach der Ehrungsordnung des Vereins ernannte Ehrevorsitzende haben auf Lebenszeit Sitz und Stimme im Vorstand.

- (7) Es können mehrere Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden, nicht jedoch das Amt eines Vorsitzenden mit dem des Kassenswartes. Beim vorzeitigen Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand kann mit Beschluss und einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
- a. eine Verletzung von Amtspflichten,
 - b. der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung
- vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Klageweg steht offen.

§ 11 Sportausschuss

- (1) Zum Sportausschuss gehören derzeit:
- a. der Abteilungsleiter Turnen,
 - b. der Abteilungsleiter Leichtathletik,
 - c. der Abteilungsleiter Handball,
 - d. der Abteilungsleiter Judo,
 - e. der Abteilungsleiter Tischtennis,
 - f. der Abteilungsleiter Tanzsport,
 - g. der Abteilungsleiter Ballsport,
 - h. der Abteilungsleiter Fitness und Gesundheit,
 - i. der Wanderwart,
 - j. der Schwimmwart.
- (2) Die Mitglieder der Abteilungen wählen aus ihren Reihen für 2 Jahre einen Abteilungsleiter oder einen aus mehreren Personen bestehenden Abteilungsvorstand. Wird ein Abteilungsvorstand gebildet, so ist gleichzeitig festzulegen, welches Mitglied dieses Abteilungsvorstandes die Abteilung im Sportausschuss und gegenüber dem Vorstand des Vereins vertreten soll. Die Wahl soll im 4.Quartal eines geraden Jahres für die kommenden zwei Geschäftsjahre erfolgen. Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorstand des Vereins unverzüglich mit Protokoll schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Jugendvertreter wird von der Jugendvollversammlung und der Seniorenvertreter von der Seniorenvollversammlung im 4. Quartal eines ungeraden Jahres jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Zu diesen Versammlungen wird rechtzeitig eingeladen. Die Wahlergebnisse bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Der Wanderwart und der Schwimmwart werden vom Vorstand bestellt.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die vom Vorstand beschlossene Jahresrechnung (Schlussbilanz und Kassenbericht) ist von den gewählten Kassenprüfern auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Vorschriften der Finanzordnung und die Vorgaben des Haushaltplanes sind dabei zu beachten.
- (2) Die Prüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung. Sie äußern sich dabei auch zur Entlastung des Vorstandes und beantragen gegebenenfalls die Entlastung.
- (3) Jährlich werden ein Kassenprüfer für zwei Jahre und ein Stellvertreter für ein Jahr gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 21 Jahre, sowie die gewählten oder berufenen Mitarbeiter der Jugendarbeit im Verein. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss, dem die Jugendwarte der einzelnen Abteilungen des Vereins kraft Amtes angehören; weitere Ausschussmitglieder können in einer Jugendvollversammlung gewählt werden. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte den Jugendsprecher, der die Interessen der Vereinsangehörigen im Vorstand vertritt.
- (3) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 14 Senioren

- (1) Zu den Senioren gehören alle Mitglieder des Vereines, die das 60. Lebensjahr erreicht haben. Die Senioren führen und verwalten sich im Rahmen dieser Satzung und einer eigenen Seniorenordnung selbstständig.
- (2) Sie werden geleitet durch einen Seniorenbeirat, der aus 5 Personen besteht und von der Seniorenversammlung gewählt wird. Der Seniorenbeirat wiederum wählt aus seiner Mitte ihren Seniorensprecher, der die Senioren im Vorstand vertritt.
- (3) Alles Weitere regelt eine Seniorenordnung, die von den Senioren zu entwerfen ist und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 15 Ordnungen

- (1) Der Vorstand beschließt oder verändert mit einfacher Mehrheit folgende Ordnungen des Vereins:
 - a. die Geschäftsordnung,
 - b. die Finanzordnung,
 - c. die Beitragsordnung,
 - d. die Ehrungsordnung.

- (2) Weitere Regelungen können in Ordnungen getroffen werden. Sie sind vom Vorstand zu beschließen und dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung und die von den Senioren vorgelegte Seniorenordnung.
- (4) Außerdem sind Turnier-, Sport- und Schiedsordnungen sowie Wettkampfbestimmungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (5) Die unter (1) bis (3) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereines personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielweise: Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskünfte über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
Die Zustimmung kann schriftlich versagt werden.

§ 18 Auflösung und Zweckbestimmung des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Schwalbach zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes und der Jugendhilfe in Bad Schwalbach.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde neu gefasst und beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins am 15. März 2015 in Bad Schwalbach. Sie tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt dann die seitherige Satzung vom 14. März 2014.

Der Vorstand des Turnvereines 1861 Bad Schwalbach jur. Person:

	
Melanie Weber Vorsitzende	Dirk Franzen 1.Stellvertretender Vorsitzender

	
Rene Brossart 2.Stellvertretender Vorsitzender	Stefan Hartmann, 3.Stellvertretender Vorsitzender

	
Anneliese Gopfert Kassenwartin	Carmen Lutz Schriftführerin